

## 1. Die Vernehmung des Beschuldigten

Die Vernehmung des Beschuldigten wird vom Gesetz in den §§ 109, 112 StPO geregelt. Sie ist infolge ihrer Bedeutung für die Erforschung der Wahrheit zwingend vorgeschrieben. Mit ihr wird ein doppeltes Ziel verfolgt: Sie soll einmal dem Untersuchungsführer Gelegenheit geben, unmittelbar vom Beschuldigten selbst Kenntnis über bestimmte Tatsachen zu erhalten. Zum anderen bietet sie dem Beschuldigten die Möglichkeit, sein Recht auf Verteidigung wahrzunehmen. Er ist berechtigt, entlastende Umstände vorzubringen und Beweiserhebungen zu beantragen, die vom Untersuchungsführer, soweit sie für die Erforschung der Wahrheit von Bedeutung sein können, durchzuführen sind (§ 109 StPO). Das heißt jedoch nicht, daß der Beschuldigte bzw. Angeklagte etwa verpflichtet ist, seine Unschuld zu beweisen oder gar zum Nachweis seiner Schuld beizutragen. Die Aufklärung des Sachverhalts, die Erforschung der Wahrheit, ist in unserem Strafprozeß allein Pflicht der Organe der Strafrechtspflege.<sup>38</sup> Eine gesetzliche Pflicht des Beschuldigten bzw. Angeklagten, zur Erforschung der Wahrheit beizutragen, kennt die Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik nicht. Dagegen ist eine moralische Pflicht des Beschuldigten, im sozialistischen Strafprozeß an der Feststellung der Wahrheit mitzuwirken, ohne Zweifel zu bejahen.

Die richtige Durchführung der Vernehmung des Beschuldigten setzt voraus, daß der Untersuchungsführer in der Lage ist, die Folgen, die sich aus der besonderen Stellung des Beschuldigten im Strafprozeß für die Glaubwürdigkeit der abgegebenen Erklärungen ergeben, zu beurteilen. Die Stellung des Beschuldigten im Strafprozeß unterscheidet sich grundsätzlich von der Lage anderer am Strafprozeß beteiligter Bürger, etwa der Zeugen oder Sachverständigen. Sie zeichnet sich durch besondere Eigenarten aus. Der Beschuldigte wird als Person am meisten vom Ausgang des Prozesses betroffen. Für ihn hängt vom Ausgang des Verfahrens sehr viel ab. Für die von ihm begangene Straftat erwartet ihn grundsätzlich die Strafe als staatliche Sanktion.

Aus dieser Tatsache wurde die Schlußfolgerung gezogen, daß die Organe der Strafrechtspflege den Erklärungen des Beschuldigten dann, wenn er die Tat leugnet, entschiedenes Mißtrauen entgegenbringen müßten, während andererseits das Geständnis des Beschuldigten volles

---

38. vgl. Schindler, Zu Wyschinskis „Theorie der gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht“, NJ, 1956, S. 655 ff.